▶ Erbrecht

Die missglückte Erbausschlagung

| Ein Irrtum über die Person desjenigen, dem die Ausschlagung der Erbschaft zugutekommt, ist grundsätzlich nur ein nicht zur Anfechtung berechtigender unbeachtlicher Motivirrtum. |

Dieser Ansicht ist das OLG Hamm (21.4.22, 15 W 51/19; Abruf-Nr. 230471) und schließt sich damit der Auffassung des KG (11.7.19, 19 W 50/19) an. Im konkreten Fall hatten die Kinder der Ehefrau des Erblassers das Erbe mit dem Ziel ausgeschlagen, die Alleinerbenstellung der Mutter zu erreichen. Sie hatten verkannt, dass sich dann noch die Frage nach anderen gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Ordnung stellt. Die auf diese Erkenntnis folgende Anfechtung der Erbausschlagung hat das OLG zurückgewiesen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 230471

OLG Düsseldorf sieht das anders

MERKE | Anderer Meinung ist das OLG Düsseldorf (21.9.17, 3 Wx 173/17; 12.3.19, 3 Wx 166/17). Danach liegt ein zur Anfechtung berechtigender Inhaltsirrtum i. S. d. § 119 BGB vor, wenn der (auch rechtskundig beratene) Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen, sondern ganz andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt.

▶ Insolvenz

Abgrenzung zwischen Insolvenzforderung und Neuverbindlichkeit

| Wird ein Flug nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens annulliert, stellt der Erstattungsanspruch eines Fluggastes, der den Flug vor der Eröffnung gebucht und vollständig bezahlt hatte, grundsätzlich eine Insolvenzforderung dar. |

Das hat der BGH (5.5.22, IX ZR 140/21, Abruf-Nr. 230152) auf die Feststellung entschieden, dass es spezialgesetzliche Regelungen zu der Frage, ob ein Erstattungsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a FluggastrechteVO eine Masse- oder eine Insolvenzforderung darstellt.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 230152

Es gilt also § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Danach sind Masseverbindlichkeiten die Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören. Daran fehlte es hier.

Schuldner bleibt verwaltungs- und verfügungsbefugt

MERKE | Daran ändert auch nichts, wenn die Fluggesellschaft zuvor unter Eigenverwaltung stand. Ist Eigenverwaltung angeordnet worden, bleibt der Schuldner nämlich verwaltungs- und verfügungsbefugt (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO).